



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. November 2020

Nr. 47

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung der Schlammmentwässerung (Optimierung) S. 513 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-254703 S. 515 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-254875 S. 516 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-519070 S. 517 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-541993 S. 518 – 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 S. 519 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 520 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 520

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) S. 520

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) S. 522 – Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 524 – Bekanntmachung des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 524 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 524 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 525 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 525 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 525 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 525 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 525 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 525 + 526 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 526

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 526

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 725. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung der Schlammmentwässerung (Optimierung)**

Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 06. 11. 2020
Dezernat 54
54.20.40-004/2020-008

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010
in der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt in 58285 Gevelsberg, Rocholzallee 44 die Kläranlage Gevelsberg. Seit dem Jahr 1999 erfolgt die Schlammbehandlung auf der KA Gevelsberg in einem Faulbehälter mit anschließender Entwässerung in zwei Kammerfilterpressen (KFP). Die Kammerfilterpressen und die zugehörigen Aggregate zeigen trotz regelmäßiger Instandhaltung starke Verschleißerscheinungen, die kurzfristig größere Investitionen erforderlich werden lassen. Der Ruhrverband hat vor, die Schlammmentwässerung durch den Austausch der Kammerfilterpressen und Ersatz durch eine Zentrifugenanlage zu optimieren. Durch den Umbau werden sich die ökologischen Auswirkungen bezüglich Geruch und Lärm verbessern.

Der Bau und Betrieb eines Schlammsilos ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und

§ 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

- **Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:**
Die KA Gevelsberg wurde im Jahr 1999 nach einem Verfahren zur Planfeststellung genehmigt. Die Erneuerung und Umbauarbeiten der maschinellen Schlammmentwässerung wurde im Kapitel 7 detailliert beschrieben. Die Containerverschiebeanlage vor der Kläranlage kann deswegen entfallen, d. h. die Schienen und Betonaufleger für die Container werden zurückgebaut.
- **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**
Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.
- **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**
Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Errichtung der Silofundamente erforderlich.
Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es findet keine Neuversiegelung statt.
Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.
- **Erzeugung von Abfällen:**
Durch den Betrieb der KA Gevelsberg fallen Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm als Abfall

an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2015 des Ruhrverbandes festgeschrieben. Zur Entsorgung von Rechen-, Sandfanggut und Klärschlamm sind gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2015 folgende Entsorgungswege vorgesehen:

Klärschlamm:

Der auf der KA Gevelsberg anfallende Klärschlamm wird heute nach der Faulung maschinell entwässert und zur endgültigen Entsorgung zur SVA Buchenhofen transportiert.

- **Belästigungen:**

Bei von Kläranlagen auf die Umwelt einwirkenden relevanten Immissionen handelt es sich um Geräusch- und Geruchsimmissionen.

Lärmimmissionen:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Lärmimmissionen verringern, da die Anzahl der Schlammverladungen abnimmt und sich deswegen der LKW-Verkehr insgesamt verringert. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Geruchsimmissionen:

Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Geruchsimmissionen verringern.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung ist nicht gegeben. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich keine Änderungen zum jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien):

- **Siedlung und Erholung:**

Das KA-Gelände ist in den Flächennutzungsplänen der Stadt Gevelsberg, als „Kläranlage“ gekennzeichnet. Nach Norden schließt sich eine Güterbahnlinie und landwirtschaftliche Nutzflächen an das KA-Gelände an. Im Süden befindet sich getrennt durch einen Gehölzstreifen und die Ennepe die Wohnbaufläche „Am Hundecken“, im Südwesten und Westen ein Gewerbegebiet an. Die Erneuerung der Schlammmentwässerung schränkt das Umfeld damit in keiner Weise ein. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen werden durch den Bau des Schlammsilos nicht beeinträchtigt.

- **Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen:**
Die Flächen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
 - **Verkehrsnetz**
Der Verkehr wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt des Gebietes (Qualitätskriterien)**
Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**
- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet):** Das FFH-Gebiet DE-4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“ liegt als nächst gelegenes Natura 2000-Gebiet rd. 500 m südlich des KA-Geländes (Quelle: LINFOS). Da sich der KA-Umbau auf das bestehende Anlagengelände beschränkt, kann eine baubedingte Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen werden. Auch die geänderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand oder die Schutzziele des Gebietes.
 - **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**
Das KA-Gelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete.
 - **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Geschützte Biotope, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de).
 - **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG**
Wasserschutzgebiete (WSG):
Es befinden sich keine ausgewiesenen WSG im Betrachtungsraum.
Heilquellenschutzgebiete:
Es befinden sich keine ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiete im Betrachtungsraum.
Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete (ÜSG):
Das KA-Gelände liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes (WMS Überschwemmungsgebiete NRW) und außerhalb des Risikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (WMS Hochwasserisokarte NRW).
 - **Denkmalschutz:**
Die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern sowie von archäologischen Fundstellen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- 3. Merkmale des Vorhabens**
Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass

durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Bochum-Ölbachtal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Schubert

(969)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 513

726.

**Rücknahmebescheid
zum Leistungsbescheid**

Nr. 34.Soforthilfe2020-254703

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
34.Soforthilfe2020-254703

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-254703 vom 30.03.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 30.03.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn Sie

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Das Polizeipräsidium Dortmund teilte mit, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass Sie gewerblich tätig sind. Ein Gewerbe konnte Ihnen bis heute nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist für das Polizeipräsidium Dortmund ebenfalls zweifelhaft, ob ihr Unternehmen unter o.g. Anschrift bzw. überhaupt in Deutschland ansässig ist. Weiterführende Informationen zu Ihrer Person konnten nicht ermittelt werden.

Somit liegen die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW Soforthilfe 2020 von Anfang an nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungs-verfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausgezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. S. Althaus

(525)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 515

727. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-254875

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
34.Soforthilfe2020-254875

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-254875 vom 30.03.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 30.03.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter

den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn Sie

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Das Polizeipräsidium Dortmund teilte mit, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass Sie gewerblich tätig sind. Ein Gewerbe konnte Ihnen bis heute nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist für das Polizeipräsidium Dortmund ebenfalls zweifelhaft, ob Ihr Unternehmen unter der o.g. Anschrift bzw. überhaupt in Deutschland ansässig ist. Weiterführende Informationen zu Ihrer Person konnten nicht ermittelt werden.

Somit liegen die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW Soforthilfe 2020 von Anfang an nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausgezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. S. Althaus

(531)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 516

728. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-519070

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
34.Soforthilfe2020-519070

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-519070 vom 30.04.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 30.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 3 des Leistungsbescheides sind die zu viel gezahlten Mittel zurückzuzahlen, wenn Sie am Ende des dreimonatigen Leistungszeitraumes feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen. Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Gemäß der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn der Antragsteller versichert, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelte.

Ausweislich einer Mitteilung der Finanzbehörden sind Sie Insolvenzschuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren. Danach haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine falsche Versicherung in Ziffer 6.2 des Antragsformulars gemacht und somit durch unrichtige Angaben im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW die Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW erwirkt. Bei Kenntnis dieser Tatsache wäre eine Entscheidung in dieser Form durch die Bezirksregierung nicht ergangen. Es besteht somit kein schutzwürdiges Vertrauen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW.

Aufgrund des oben aufgeführten Sachverhalts liegt für Ihre Unternehmung keine Antragsberechtigung vor

Mit Schreiben vom 12.08.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:
gez. S. Althaus

(454)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 517

729. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-541993

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
34.Soforthilfe2020-541993

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-541993 vom 13.05.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 13.05.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ wird der Billigkeitszuschuss nur gezahlt, wenn der Antragsteller versichert, dass es sich um sein eigenes Unternehmen handelt, welches bereits schon vor dem 31.12.2019 wirtschaftlich am Markt tätig war.

Das Finanzamt Dortmund-Ost teilte mit, dass Frau Lydia Schänning, geboren am 01.10.1911, bereits am 21.06.2010 verstorben sei. Neben dem oben genannten Bescheid mit Nr. 541993 wurden unter dem Namen Lydia Schänning noch zwei weitere Anträge auf Corona Soforthilfe mit den Nummern 566039 und 544158 gestellt. Nachforschungen bei der Stadt Dortmund dahingehend, ob eine Lydia Schänning ein Gewerbe betreibt, blieben erfolglos.

Somit liegen die Antragsvoraussetzungen für die Soforthilfe NRW von Anfang an nicht vor.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausgezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. S. Althaus

(500)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 518

730. 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 52 vom 30.12.2017, Seite 441) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Änderungen beschlossen:

1. In der Präambel wird Abs. 1 Satz 3 gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 1 vorletzter Satz wird die Angabe „§ 103“ durch „§ 104“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 letzter Satz enthält folgende Fassung:

„Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsverarbeitung) nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.“

3. Im § 7 Abs. 1 wird in Buchstabe g) die Angabe „§ 106“ durch „§ 103“ und in Buchstabe i) die Angabe „§ 104“ durch „§ 101“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „31“ durch „28“ ersetzt. Im Buchstaben b wird die Zahl „20“ durch „17“ ersetzt. Die Anzahl der Vertreter aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein wird von „6“ auf „3“ geändert.
5. Im § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Verbandsversammlung“ ersetzt durch „des Verwaltungsrates“.

6. § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Hemer, den 29. Oktober 2020

Der Verbandsvorsteher

gez. Gemke

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-002/2020-002

Arnsberg, den 11. November 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) L. S.

(216) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 519

731. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 11. 2020
11.B/Wilking

Der Dienstausweis des OBR Jan Marco Wilking mit der Nr.: BRA1596 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Müller

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 520

732. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
21.3.3-3/278

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach den Herren Dr. Ralf Kieninger aus Unna, Christian Rüsche aus Unna, Jürgen Schneider aus Unna, Christian Westebbe aus Fröndenberg und Uwe Wittkamp aus Hamm, im Namen der Landesregierung für eine am 14.06.2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:

gez. Achenbach

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 520

733. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
21.3.3-3/276

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Herrn Kevin Wegener aus Brilon, im Namen der Landesregierung für eine am 04.08.2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:

gez. Achenbach

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 520

734. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 11. 2020
21.3.3-3/279

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Herrn Daniel Mikolajetz aus Hamm, im Namen der Landesregierung für eine am 21.09.2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:

gez. Achenbach

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 520

3

Kommunal-Angelegenheiten

735. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen zur vereinfachten Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem AsylBLG mit den Kassenärztlichen, der zahnärztlichen Vereinigungen und den Apothekenabrechnungsstellen.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die im Rahmenvertrag vom 01.01.1995 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund vereinbarte Vorgehensweise.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Soest (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch die Landrätin Frau Eva Irrgang, und die

Gemeinde Anröchte; vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Schmidt,

Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Malte Dahlhoff,

Gemeinde Ense, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hubert Wegener,

Stadt Erwitte, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Wessel,

Stadt Geseke, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Remco van der Velden,

Gemeinde Lippetal, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Lürbke,

Stadt Lippstadt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christof Sommer,

Gemeinde Möhnesee, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Dicke,

Stadt Rüthen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Weiken,

Stadt Soest, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herrn Dr. Eckhard Ruthemeyer,
 Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Thomas Schöne,
 Gemeinde Welter, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Schumacher,
 Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herrn Michael Grossmann,
 Gemeinde Wickede (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Dr. Martin Michalzik
 schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1, zweite Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zentrale Abrechnung der ärztlichen Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylBLG bei akuten Erkrankungen, Mutterschaftsvorsorgeleistungen, Kinder-Früherkennungsuntersuchungen, Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen gemäß § 4 AsylBLG und die sonstige ärztliche Versorgung für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylBLG auf der Grundlage der für die Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse Westfalen-Lippe geltenden Bestimmungen, sowie bei sonstigen, ausdrücklich durch den Kostenträger genehmigten ärztlichen Leistungen mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und die Städte, Gemeinden:

Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnesee, Stadt Röhren, Stadt Soest, Stadt Warstein, Gemeinde Welter, Wallfahrtsstadt Werl und die Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 3 Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

- 1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Rahmenvertrag vom 27.04.1995 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund (Anhang 1).
- 2) Die tatsächlichen Kosten der Krankenhilfe werden quartalsweise durch den Kreis Soest nachgehend je Stadt/Gemeinde ermittelt. Die entstandenen Kosten werden von den Städten und Gemeinden erstattet. Eventuelle Mehrkosten bzw. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung in Höhe von 50% der tatsächlichen Personalkosten für eine bis max. EG 8 bzw. A 9 m.D. bewertete Stelle. Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 50% von 9.700 € erstattet. Der Sachkostenanteil basiert auf dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 9/2018)“. Bei einer Fortschreibung des Gutachtens wird der Wert entsprechend angepasst.

- 2) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, entsprechend ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des Kreises Soest die Personal- und Sachkosten zu erstatten.
 Berechnungsbasis sind die offiziellen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.
- 3) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Soest.
- 4) Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Aktenführung

Die Akten werden beim Kreis Soest geführt und nach den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt sowie archiviert.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel/ Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Inkrafttreten/ Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.
- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Soest, den 9. Oktober 2020

Für den Kreis Soest

Eva Irrgang
 Landrätin

Für die Gemeinde

Bad Sassendorf

Malte Dahlhoff
 Bürgermeister

Für die Stadt Erwitte

Peter Wessel
 Bürgermeister

Für die Gemeinde Lippetal

Matthias Lürbke
 Bürgermeister

Für die Gemeinde Möhnesee

Hans Dicke
 Bürgermeister

Für die Gemeinde Anröchte

Alfred Schmidt
 Bürgermeister

Für die Gemeinde Ense

Hubert Wegener
 Bürgermeister

Für die Stadt Geseke

Dr. Remco van der Velden
 Bürgermeister

Für die Stadt Lippstadt

Christof Sommer
 Bürgermeister

Für die Stadt Röhren

Peter Weiken
 Bürgermeister

Für die Stadt Soest

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Welver

Uwe Schumacher
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)

Dr. Martin Michalzik
Bürgermeister

Für die Stadt Warstein

Dr. Thomas Schöne
Bürgermeister

Für die Wallfahrtsstadt Werl

Michael Grossmann
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-011/2020-11

Arnsberg, den 12. Nov. 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.01-011/2020-11

Arnsberg, den 12. Nov. 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) L. S.

(850)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 520



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

736.

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 5. 11. 2020
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2019

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 17.08.2020 zum Jahresabschluss 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.238.762,65 Euro ab. Der Jahresabschluss 2019 ist in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2019

	31.12.2019	31.12.2018
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.648.695,72 €	1.768.030,15 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.648.695,72 €	1.768.030,15 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.590.066,93 €	1.337.960,25 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	118.672,58 €	500.269,20 €
2.2.1 öffentl. rechtl. Forderungen	0,00 €	373.026,78 €
2.2.2 privatrechtl. Forderungen	118.097,58 €	127.242,42 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	575,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.471.394,35 €	837.691,05 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.238.762,65 €	3.105.990,40 €

PASSIVA		31.12.2019	31.12.2018
1. Eigenkapital		0,00 €	0,00 €
1.1 Allgemeine Rücklage		0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00 €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten		0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Zuwendungen		0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen		9.900,00 €	47.364,00 €
3.1 Sonstige Rückstellungen		9.900,00 €	47.364,00 €
4. Verbindlichkeiten		3.228.862,65 €	3.058.626,40 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		1.970.040,00 €	2.061.000,00 €
4.2.1 vom öffentlichen Bereich		0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Kreditinstituten		1.970.040,00 €	2.061.000,00 €
4.3 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung		0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.016.447,29 €	943.145,44 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00 €	0,00 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)		242.375,36 €	54.480,96 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00 €	0,00 €
Summe		3.238.762,65 €	3.105.990,40 €

1.2 Ergebnisrechnung 2019

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis
Ordentliche Erträge	6.604.824,35 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.596.248,77 €
= Ordentliches Ergebnis	8.575,58 €
+/- Finanzergebnis	- 8.575,58 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.213.471,02 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.440.927,54 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.543,48 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	47.880,18 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	-47.880,18 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	90.960,00 €
= +/-Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-90.960,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	633.703,30 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom

28.08.2020 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. i.V. Schürheck
Verbandsvorsteher

(820)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 522

737. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband Essen, 12. 11. 2020
Vorständin Finanzen,
Personal und Verwaltung

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 18. Dezember 2020, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 Ruhrverbandsgesetz kann der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung behält sich der Vorstand vor, zu gegebener Zeit, aber spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eine Entscheidung des Vorsitzenden des Verbandsrates herbeizuführen, ob die Verbandsversammlung virtuell durchgeführt wird. Ein entsprechender Hinweis mit den ggf. erforderlichen Zugangsdaten wird ab dem 10. Dezember 2020 auf der Internetseite

<https://www.ruhrverband.de/ueber-uns/struktur/verbandsversammlung/> veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
5. Übernahme von Aufgaben (Gewässerunterhaltung)
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes
7. Änderung des Wirtschaftsplans 2020 der Wassermengenwirtschaft
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 und Aufstellung des Finanzplans 2020 - 2024
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
10. Verschiedenes

Der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Dr. Waider

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 524

738. Bekanntmachung des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 12. 11. 2020
im Kreis Olpe

Am Dienstag, 08.12.2020, 17:00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 17.08.2020

2. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Haushaltsplan 2021 Beschluss der Haushaltssatzung
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Zur Geschäftsordnung
 - 7.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung am 17.08.2020

8. Abstimmungsvereinbarung
 9. Anfragen nach der Geschäftsordnung
- Zeit und Ort der Sitzung die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schürheck

(stellv. Verbandsvorsteher)

G Hör- und sprachgeschädigten Menschen wird die Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung durch einen kostenlosen Gebärdendolmetscher ermöglicht.

Anmeldungen bitte bis 6 Tage vor der Sitzung an
Fax: 02761/94503-341 oder Mail: b.oevermann@kreis-olpe.de.

F Eine Induktionsanlage für Schwerhörige ist vorhanden.

(204) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 524

739. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 473 838

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 11. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 524

740. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0346 2098 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0346 2098 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 2. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 70/20

Bochum, 5. 11. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

741. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16. 7. 2020 aufgebote Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0307 2859 40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0307 2859 40 wird für kraftlos erklärt.

H 51/20

Bochum, 2. 11. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

742. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 066 609 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 9. 11. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

743. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 754 963, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 11. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

744. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 748 155, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 11. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

745. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 636 186, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 11. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

746. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 600 025 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 5. 11. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

747. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 649 043 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 11. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 525

**748. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 307 134 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 9. 11. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 526

749. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 381 167, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 11. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 526

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Geriatrie Schwerte e. V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 2618 des AG Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Tanja Schmidt-Schnaubel, Fichtenweg 20, 58730 Fröndenberg,

Dr. Ulrich Vahle, Im Rohlande 39, 58239 Schwerte.

(45)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „The Clazzic Singers e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6529, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Anna Beerwerth, Bahnhofstr. 251, 59199 Bönen,

Eduard Ladner, Varziner Str. 11, 44369 Dortmund.

(35)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING